



GEMEINDE ERESING

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Eresing

(Hebesatzsatzung - HS)

vom 25.10.2024

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 370 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Eresing, den 25.10.2024


Michael Klotz
Erster Bürgermeister

